



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-189086/2019-153

Deutschlandsberg, am 30.07.2025

Ggst.: G.L. Pharma GmbH,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61220 Lannach;
Anzeigeverfahren (Berichtigung)

BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 02.07.2025, eingelangt am 04.07.2025, hat die G.L. Pharma GmbH, 8502 Lannach, Industriestraße 1, eine Anzeige zur nachbarneutralen Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 30.01.2002, GZ: 4.1-112/2001, genehmigten und zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 19.06.2023, BHDL-42799/2023-30, geänderten Betriebsanlage am Standort **in 8502 Lannach**, Industriestraße 1, Grundstücke Nr. 590/15, 590/19 und 590/27, jeweils KG 61220 Lannach, gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm Abs. 3 GewO 1994 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Beschreibung der Änderung:

Das Werk „P2“ sollen wie folgt geändert werden:

In der Abteilung Bulkwarenherstellung, Raum Nr.: 23.37, P2 Coating 3, soll ein Coater, Typ „Bohle BFC 400 CIP Coater C,“ aufgestellt und betrieben werden.

In der Abteilung Qualitätskontrolle, Kopfbau P 2, Raum Nr.: 21.34, sollen Klimakammern eingerichtet und betrieben werden.

Durch diese Änderungen soll das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich folglich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 voraussichtlich gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 19.08.2025 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-210) möglich. Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Das gegenständliche Projekt wird von der Behörde, unabhängig von der Erhebung von Einwendungen, unter Hinzuziehung von Amtssachverständigen beurteilt und nur zur Kenntnis genommen, wenn diese das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn tatsächlich nicht verändert und die übrigen Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ausreichend gesichert werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 81 Abs. 2 Z 7 und 359b GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)